

Salzlandkreis
- Landrat -



24. Juli 2019

Wahlvorlage - W/0008/2019

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	07 Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur

			Wahlergebnis	
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	DAFÜR	DAGEGEN
Kreistag	07.08.2019			

Salzlandsparkasse - Besetzung Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Salzlandsparkasse ist per Gesetz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG-LSA):

	Name, Vorname
Landrat	Bauer, Markus

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Verwaltungsrat der Salzlandsparkasse:

- 1. Gruppe der weiteren Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz SpkG-LSA:**
 - 1.1. Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz SpkG-LSA (Angehörige des Kreistages)**

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Bieling, Gerald
CDU	Dr. Schellenberger, Gunnar
SPD/GRÜNE/WG	Dr. Püchel, Manfred
DIE LINKE.	
AFD	Büttner, Matthias
FDP/WIDAB	Michelmann, Andreas

1.2. Der Kreistag wählt als Stellvertreter der Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 6 SpkG-LSA:

	Fraktion	Name, Vorname
Stellvertreter	SPD	Dr. Pilz, Wolfgang

2. Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz SpkG-LSA

2.1. Der Kreistag wählt folgende übrige weitere Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz SpkG-LSA (übrige vom Kreistag wählbare Mitglieder)

Fraktion	Name, Vorname
CDU	Henschel, Eckhard
SPD/GRÜNE/WG	Gerstner, Ulrich
DIE LINKE.	

2.2. Der Kreistag wählt als Stellvertreter der übrigen weiteren Mitglieder gem. § 11 Abs. 2 Satz 6 SpkG-LSA:

	Fraktion	Name, Vorname
Stellvertreter	CDU	Luther, Ralf

Sachverhalt

Mit Beschluss der Satzung der Salzlandsparkasse wurde gemäß § 4 die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 15 festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 SpkG-LSA besteht der Verwaltungsrat aus

- dem Vorsitzenden
- weiteren Mitgliedern nach § 11 Abs. 2 SpkG-LSA und
- zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß § 10 Abs. 1 SpkG-LSA der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Als Mitglieder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SpkG-LSA sind sachkundige Bürger wählbar. Mindestens ein Drittel soll, jedoch höchstens zwei Drittel dürfen der Vertretung des Trägers angehören. Die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Trägers wählbar sein. Dies bedeutet, dass mindestens 3 aber höchstens 6 Vertreter der weiteren Mitglieder aus den Reihen des Kreistages zu wählen sind, mindestens 3 Vertreter müssen als sachkundige Bürger für den Kreistag wählbar sein.

Für die Vertretung des Trägers regelt § 11 Abs. 2 Satz 4 SpkG-LSA Folgendes:

„Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung.“ Das Verfahren zur Benennung der weiteren Mitglieder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SpkG-LSA erfolgt in Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Danach wird den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke das Vorschlagsrecht für die Benennung der Vertreter eingeräumt.

§ 11 Abs. 2 Satz 6 SpkG-LSA bestimmt, dass für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder entsprechend den Regelungen nach § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 SpkG-LSA ein Stellvertreter in einem für jede Gruppe getrennten Verfahren benannt wird.

Zu beachten ist, dass alle in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllen müssen. Hierzu wird um Beachtung der in der Anlage 1 gegebenen Hinweise des Ostdeutschen Sparkassenverbandes sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebeten.

Rechtsgrundlagen:

Für die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates der Salzlandsparkasse gelten folgende Bestimmungen:

§ 9 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums bis zu 18 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10),
 2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 2) und
 3. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3).
- (3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter müssen wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Sparkassen haben entsprechende Schulungen anzubieten.
- (4) – (8) (...)

§ 2 Satzung der Salzlandsparkasse – Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Salzlandkreis.
- (2) (...)

§ 4 Satzung der Salzlandsparkasse – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA) und
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 10 SpkG-LSA – Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.
- (2) – (4) (...)

§ 11 SpkG-LSA – Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Bei Sparkassen mit einem Träger oder bei Mehrträgersparkassen werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers benannt oder gewählt. Das für Sparkassen

zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren zur Besetzung des Verwaltungsrates bei Zweckverbandssparkassen durch Verordnung zu regeln.

- (2) Die Vertretung des Trägers entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 . Benannt werden können sachkundige Bürger. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers angehören; die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Trägers wählbar sein. Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung. Eine Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der Vertretung des Trägers führt nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder wird entsprechend den Regelungen in den Sätzen 1 und 4 ein Stellvertreter in einem für jede Gruppe getrennten Verfahren benannt. Diese Stellvertreter werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt die Vertretung des Trägers, die das Mitglied oder den Stellvertreter benannt hatte, für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates in dem Verfahren nach Satz 4 einen Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt, wobei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie gemäß § 19 Abs. 7 Satz 1 bestellte Vertreter nicht wählbar sind. Wahlberechtigt sind Beschäftigte der Sparkasse, die am Wahltag die Wahlberechtigung zum Personalrat der Sparkasse besitzen. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie gemäß § 19 Abs. 7 Satz 1 bestellte Vertreter.
- (4) – (9) (...)

Markus Bauer
Landrat

Anlage

Hinweise des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht